

Verkündet
am 18. Februar 1959
Ronacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtstreit

des Jan A [REDACTED] in M [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Februar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Dr.v.Werner und
Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in München vom 23. Mai 1958 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1908 geborene Kläger ist polnischer Staatsangehöriger. Er war Führer einer polnischen Pfadfindergruppe in Polen. Nach der Besetzung Polens wurde die Pfadfinderorganisation von der deutschen Besatzungsmacht verboten. Der Kläger hat sich diesem Verbot nicht gefügt, sondern weiter Versammlungen der Pfadfinder abgehalten. Als er am 19. Februar 1943 von einer Versammlung der Pfadfinder zurückkehrte, wurde er von der Gestapo verhaftet und bis zum Jahre 1945 in verschiedenen Lagern in Haft gehalten.

Der Kläger macht deswegen Ansprüche auf Entschädigung für Freiheitsschaden und wegen eines Gesundheitsschadens geltend. Das beklagte Land hat seine Ansprüche abgelehnt. Seine Klage war in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt damit seine Ansprüche auf Entschädigung weiter.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger nicht aus den in § 1 BEG genannten Gründen verhaftet worden sei, sondern weil er sich einem Verbot der deutschen Besatzungsmacht nicht gefügt habe. Die polnischen Vereine und Organisationen seien nach der Besetzung Polens ohne Rücksicht auf ihre Zwecke und Tendenzen aus sicherheitspolizeilichen Gründen aufgelöst und verboten worden. Wer sich diesem Befehl der Besatzungsmacht widersetzt habe,

... 3 -

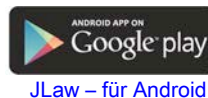
sei insbesondere dann, wenn er innerhalb der Organisation den Widerstand gegen die Besatzungsmacht habe propagieren können, als Verursacher eines möglichen künftigen Aufstandes gefährlich gewesen. Die Urteilsgründe ergeben weiter, daß der Kläger nach der Überzeugung des Berufungsgerichts ohne Rücksicht auf seine weltanschauliche Einstellung allein deswegen verhaftet worden ist, weil er sich dem Gebot der Besatzungsmacht nicht gefügt hat und weil die Polizei in ihm eine Person sah, die andere aufwiegelte, sich der Besatzungsmacht zu widersetzen.

An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht nach § 561 ZPO gebunden. Der Kläger hat hiergegen keine durchgreifenden Verfahrensrügen geltend gemacht. Er greift mit seiner Revision nur die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Das ist nach §§ 561, 559 ZPO im Revisionsrechtszug nicht zulässig.

Nach dem feststehenden Sachverhalt ist der Kläger nicht aus den in § 1 BEG genannten Gründen verfolgt worden. Es verhält sich bei ihm ähnlich wie bei den Angehörigen und Funktionären der Polnischen Sozialdemokratischen Partei, denen gleichfalls Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht zustehen, wenn sie nicht wegen ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, sondern ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit allein deswegen verhaftet worden sind, weil sie als Angehörige der polnischen Intelligenz der Besatzungsmacht gefährlich erschienen (LM BEG 1956 § 1 Nr. 25; Urt. v. 5. Dezember 1958 IV ZR 138/58 und vom 10. Dezember 1958 IV ZR 207/58).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus
§ 225 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim